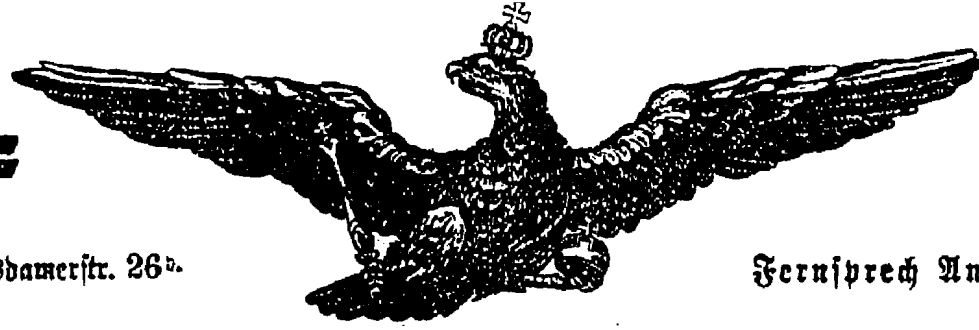


Erstausg.  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabends.  
Abonnementspreis pro Quartal:  
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pfg. excl. Bestellgebühr,  
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pfg.  
Abonnements werden von sämmtlichen Post-Anstalten,  
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Teltower

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 260,  
sowie in sämmtlichen Annoncen-Bureaus und den  
Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis  
der einfachen Zeile oder deren Raum 20 Pf.

# Kreis-



# Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 260.

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 38.

Berlin, Dienstag, den 20. März 1892

36. Jahrg

## Abonnements-Einladung.

Wir bitten unsere verehrten Leser beim bevorstehenden Quartalswechsel die Erneuerung des Abonnements auf das zweite Quartal 1892 (Preis 1 Mk. 25 Pfg. excl. Bringerlohn) recht bald bei den Kaiserlichen Postanstalten, den Land-Briefträgern oder unseren Expeditoren bewirken zu wollen, damit in der regelmäßigen Zusendung des Blattes keine Unterbrechung stattfindet.

Die Expedition.

## Amtliches.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Teltower Kreis-Communal-Kasse, Berlin W., Victoriastraße 18, sind bis zum 6. April 1892 einzureichen:

- Der Auszug aus dem Versicherungs- und Kassenbuch für den Monat März,
- mittels doppelter Lieferzettel, die in den Monaten Januar, Februar und März 1892 eingekommenen Gebühren für Versicherungs-Bücher, die Versicherungs-Beiträge und die Untersuchungsgebühren,
- die Nachweisung der im Laufe des ganzen Rechnungsjahres — 1. April 1891 bis Ende März 1892 — verauslagten Postkosten.

Die Herren Steuer-Erheber und Versicherungs-Commissare ersuchen wir, den festgesetzten Termin pünktlich inne zu halten und die Ausfüllung des Monats-Auszuges und der Lieferzettel nach Maßgabe derjenigen Musterbogen zu bewirken, welche der Instruction vom 15. Februar 1889 als Anlagen IV und V beigelegt sind.

Wir bemerken ausdrücklich, dass die verauslagten Postkosten bei Einfindung der Versicherungsbeiträge pp. nicht in Abzug zu bringen sind, dieselben werden vielmehr nach Schluss des Geschäftsjahres den Steuer-Erhebern und Versicherungs-Commissaren nebst den denselben nach zustehenden Gebühren durch die Teltower Kreis-Communal-Kasse zugelandet werden.

Namens

des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.  
Der Landrath. Stubenrauch.

## Chausseegelderhebung bei der Chausseegeldhebestelle Britz.

Dem Kreise Teltow ist seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlass vom 23. September 1891 die Genehmigung erteilt worden, an dem Treffpunkte der neu erbauten, von der Berlin-Treptow-Canner Chaussee über die Spaeth'sche Baumwälder-Anlage, Britz, Mariendorf-Süden Steglitz und Dahlem bis zur Grenze des Grunewalds führenden Kreischaussee mit der Berlin-Glasower Chaussee im Dorfe Britz eine Hebestelle zu errichten und die am nördlichen Ausgange des Dorfes Britz belegene Hebestelle Britz der Berlin-Glasower Chaussee nach der neu zu errichtenden Hebestelle zu verlegen. An letzterer ist die Erhebung eines einmüthigen Chausseegeldes mit der Maßgabe genehmigt worden, dass die Bewohner von Britz auf ihren Fahrten nach Berlin und zurück von der Zahlung des Chausseegeldes freigelassen werden.

Mit der Erhebung des Chausseegeldes bei der neu errichteten Hebestelle wird am 1. April d. J. begonnen werden.

Potsdam den 15. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht.

Berlin, den 27. März 1892.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 23. März 1892.

Die seitens des Provinzial-Viehungs-Inspektors vorgenommene Prüfung der Ergebnisse über die im Jahre 1891 stattgehabten polizeilichen Maß- und Gewichtrevisionen hat zu der Erinnerung Veranlassung gegeben, dass einige Polizeibehörden noch immer nicht das in Nr. 11 der allgemeinen Bestimmungen der technischen Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Maß- und Gewichtrevisionen vom 12. Juni 1886 vorgeschriebene Schema für die Aufzeichnungen der revidierenden Beamten angewendet haben.

Die Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher ersuche ich deshalb, bei der diesjährigen Maß- und Gewichtrevision das vorgeschriebene Schema zu benutzen.

Der Landrath. Stubenrauch.

## Bekanntmachung.

Die königliche Kreis-Kasse soll — abgesehen von besonders dringenden Fällen — für den gewöhnlichen Kassenverkehr an allen Werktagen von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet sein, mit Ausnahme jedoch der vier letzten Werktagen des Monats April, der drei letzten des Juni, September, Dezember, der beiden letzten Werktagen aller übrigen Monate, sowie der Tage außerordentlicher Kassenrevisionen.

Potsdam, den 11. Mai 1888.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.  
ges. Lindner.

Berlin, den 24. März 1892.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung werden im Nachstehenden die festgesetzten Steuerablieferungstage der einzelnen Erhebungsbezirke mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die Steuern der Erhebungsbezirke, deren Ablieferungstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem vorangehenden Werktag zur unterzeichneten Kasse abzuliefern sind.

Diejenigen Gemeinden, die die Renten postnumerando erheben, haben den Betrag pro März 1893 bis zum 10. April 1893 hier abzuliefern.

Königliche Teltow'sche Kreis-Kasse.  
Schatte, Kgl. Rentmeister.

Bezeichnung des Steuerablieferungstages	Erhebungsbezirke	Bezeichnung des Steuerablieferungstages	Erhebungsbezirke	Bezeichnung des Steuerablieferungstages	Erhebungsbezirke
6	<b>A. Städte.</b>	12	Hütergoh, Gut	11	Lühlsdorf, Gemeinde
16	Coepenid,	12	Huffow, Gemeinde	11	Boalow,
16	Mittenwalde,	9	Bröben, Gemeinde	7	Scharfenbrück, Forst
15	Teltow,	9	Bröben, Gut	12	Schötenndorf b. G. B., Gem.
15	Lewis,	12	Colonie Grunewald	8	Schötenndorf, Gut
16	Trebbin,	14	Brünau, Gemeinde	10	b. R. W., Gem.
16	Köpen,	11	Jalbe,	7	b. R. W., Gut
		6	Jammer, Gut und Forst	11	Schmargendorf, Gemeinde
		14	Joherlehme, Gemeinde	14	Schmüdow,
		11	Jachzenbrück,	7	Schmüdowwerber, Gut
		11	Johannisthal,	16	Schöneberg, Gemeinde
		12	Jühndorf,	13	Schönefeld,
		6	Jühndorf, Gut	7	Schönefeld, Gut
		13	Jühndorf, Gemeinde	12	Schöneiche, Gemeinde
		11	Kerzendorf,	11	Id. Schöneweide,
		7	Kerzendorf, Gut	13	Schöneweide b. L., "
		10	Kiebusch, Gemeinde	10	Schönow,
		7	Kiebusch, Gut	10	Schulzendorf b. R. W., "
		11	Klein-Beeren, Gemeinde	13	Schulzendorf, Gut
		13	Klein-Beeren, Gut	6	Schw. Schulzendorf, Gem.
		13	Klein-Beuten, Gemeinde	10	Schw. Schulzendorf, "
		13	Klein-Beuten, Gut	13	Schw. Schulzendorf, "
		9	Klein-Beuthen, Gut	13	Schw. Schulzendorf, "
		12	Gr. u. Klein-Beuthen, Gut	13	Schw. Schulzendorf, "
		7	Blankenfelde, Gut	12	Schw. Schulzendorf, "
		14	Blankenfelde, Gemeinde	12	Schw. Schulzendorf, "
		10	Bohnsdorf,	6	Schw. Schulzendorf, "
		15	Britz,	7	Schw. Schulzendorf, "
		15	Britz, Gut	11	Schw. Schulzendorf, "
		10	Bräufendorf, Gemeinde	8	Schw. Schulzendorf, "
		10	Bräufendorf, Gut	14	Schw. Schulzendorf, "
		7	Budow, Gemeinde	11	Schw. Schulzendorf, "
		7	Budow, Gut	12	Schw. Schulzendorf, "
		6	Callinchen, Gemeinde	9	Schw. Schulzendorf, "
		11	Carlsdorf, Gut	7	Schw. Schulzendorf, "
		9	Christinendorf, Gemeinde	11	Schw. Schulzendorf, "
		7	Clausdorf,	15	Schw. Schulzendorf, "
		9	Cleffow,	14	Schw. Schulzendorf, "
		14	Coepenid, Forst, Gut	11	Schw. Schulzendorf, "
		13	Commersdorf, Gemeinde	15	Schw. Schulzendorf, "
		8	Commersdorf, Forst, Gut	14	Schw. Schulzendorf, "
		10	Commersdorf, Schießplatz	11	Schw. Schulzendorf, "
		8	Dabendorf, Gemeinde	11	Schw. Schulzendorf, "
		12	Dahlwitz,	11	Schw. Schulzendorf, "
		6	Dahlwitz, Gut	8	Schw. Schulzendorf, "
		10	Dahlem,	12	Schw. Schulzendorf, "
		9	Dergischow, Gemeinde	14	Schw. Schulzendorf, "
		9	Diederndorf,	13	Schw. Schulzendorf, "
		9	Diederndorf, Gut	6	Schw. Schulzendorf, "
		10	Drewitz, Gemeinde	8	Schw. Schulzendorf, "
		6	Diedenise, Gut	13	Schw. Schulzendorf, "
		8	Düppel m. Dreilinden, Gut	6	Schw. Schulzendorf, "
		10	Esdorf, Gemeinde	9	Schw. Schulzendorf, "
		10	Fahlhorst,	16	Schw. Schulzendorf, "
		6	Fahlhorst, Gut	13	Schw. Schulzendorf, "
		11	Friedenau, Gemeinde	7	Schw. Schulzendorf, "
		15	Gadsdorf,	12	Schw. Schulzendorf, "
		12	Gallun,	8	Schw. Schulzendorf, "
		10	Gallun, Gut	14	Schw. Schulzendorf, "
		7	Gallunbrück,	7	Schw. Schulzendorf, "
		8	Genshagen, Gemeinde	13	Schw. Schulzendorf, "
		8	Genshagen, Gut	7	Schw. Schulzendorf, "
		12	Genshagen, Gemeinde	7	Schw. Schulzendorf, "
		11	Glasow,	13	Schw. Schulzendorf, "
		6	Glienid b. Z.,	14	Schw. Schulzendorf, "
		14	Alt-Glienide,	12	Schw. Schulzendorf, "
		16	Neu-Glienide,	12	Schw. Schulzendorf, "
		12	Neu-Glienide,	12	Schw. Schulzendorf, "
		12	Klein-Glienide,	8	Schw. Schulzendorf, "
		8	Klein-Glienide, Gut	8	Schw. Schulzendorf, "
		9	Gottow, Gemeinde	10	Schw. Schulzendorf, "
		12	Gräbendorf,	6	Schw. Schulzendorf, "
		9	Gütergoh,	8	Schw. Schulzendorf, "

Berlin, den 21. März 1892.

Vom April d. J. ab wird die Forstkasse für die Reviere Potsdam, Cunerndorf und Lehmin nach Potsdam verlegt.

Zum Rentanten ist der Regierungshauptkassens-Assistent Krüger zu Potsdam bestellt worden.

Der Landrath. Stubenrauch.

## Personal-Chronik.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Neubauer August Wosdorf aus Siethen ist zum Gemeindevorsteher und Nachwächter der Gemeinde Siethen gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Das Bureau des Katasteramtes Berlin III.

wird am 25. März d. J. nach  
**SO. Eisenbahnstraße Nr. 20**

verlegt werden.

Geschäftsstunden Vormittags von 9 bis 1 Uhr

und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr.

Sprechstunden des Kataster-Kontroleurs Mitt-

woch und Sonnabend von 9 bis 1 Uhr Vormittags.

Berlin den 14. März 1892.

Der Kataster-Kontroleur.

Gast

Steuer-Inspektor.

Berlin den 26. März 1892.

Veröffentlicht.

Der Landrath. Stubenrauch.

## Nichtamtliches.

### Die Hypotheksbewegung des ländlichen Grundbesitzes.

In Preußen werden seit dem Jahre 1886/87 jährliche Erhebungen über die Hypotheksbewegung angestellt. Diese Erhebungen sind sehr schwierig und haben anfangs mit mancherlei Mängeln zu kämpfen gehabt. Wirthschaftspolitischen Werth erhalten sie erst, wenn sie sich auf eine gewisse längere Zeitdauer erstrecken. In einem einzelnen Jahre können äußere Einflüsse der verschiedensten Art, namentlich schlechte Ernte, Wasserandröthe Verschiebung der Kreditverhältnisse u. c. Ergebnisse liefern, deren Verallgemeinerung ein falsches Bild ergeben würde. Für längere Zeiträume gleichen sich die besonderen Einflüsse der einzelnen Jahre aus. Fassen wir deshalb den ersten fünfjährigen Zeitraum ins Auge, für den Nachweisungen vorliegen.

In der Zeit von 1886/87 bis 1890/91 wurden Hypotheken eingetragenen; in den städtischen Bezirken 6346 Millionen Mark, in den ländlichen 3048 Millionen Mark, gesamt in den städtischen Bezirken 3096 Millionen Mark (= 48 pCt. der Eintragungen), in den ländlichen 2370 Millionen Mark (= 77 pCt.). Es blieb mithin ein Ueberschuß der Eintragungen über die Löschungen von 3250 Mill. Mark in den städtischen Bezirken, von 678 Millionen Mark in den ländlichen. Nach den erläuterten Bemerkungen des Heftes: die Hypotheksbewegung im preussischen Staat 1890/91 das als Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Königl. Statistischen Bureau's erschienen ist, darf die Zunahme der buchmäßigen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nicht ohne weiteres als eine Verschlechterung der Lage der Grundbesitzer betrachtet werden. Vielfach sind in den letzten Jahren bei sinkendem Zinsfuß theure und gefährliche Kreditquellen durch billigeren hypothekarischen Anstaltskredit ersetzt worden. Ueberhaupt hat der fünfjährige Zuwachs der ländlichen Verschuldung von 600 bis 700 Millionen Mark an sich noch nichts Erschreckendes. Man muß bedenken daß der ländliche Grundbesitz bei einem Grundsteuer-Neinertrag von 409 Millionen Mark nicht viel unter 30 Milliarden Verkaufswert haben kann; die fünfjährige Verschuldung beträgt mithin 2—3 pCt. des Verkaufswertes oder 0,5 pCt. für das einzelne Jahr.

Eine solche Verschuldungszunahme von 1/2 pCt. ist offenbar nur bedenklich wenn der Grundbesitz schon so hoch belastet ist und wenn mit ihr eine Abnahme des Bodenwertes zusammentritt. Zwei Besitzer, von denen der eine ein schuldenfreies Gut von 100 000 Mark Werth, der andere ein doppelt so werthvolles aber mit 100 000 Mark belastetes besitzt, sind augenblicklich in gleicher Vermögenslage, aber die Widerstandsfähigkeit des zweiten ist doch nur halb so groß wie die des ersten; der erste verliert bei einem Sinken des Neinertrags und Bodenwertes auf die Hälfte auch nur die Hälfte seines Vermögens, der zweite das ganze, weil er die Gefahr nicht nur für seinen eigenen Werth, sondern auch für denjenigen seiner Gläubiger mitträgt. Das ist gerade das Eigentümliche der Lage des verschuldeten Grundbesitzes, daß bei ihm nicht der Eigen-